

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Betreiberin, sehr geehrter Betreiber!

4.Covid-19 Notmaßnahmenverordnung

Mit 4.2.2021 tritt die [4.Covid-19 Notmaßnahmenverordnung](#) in Kraft, womit die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Test- bzw. FFP2-Maskenpflicht in elementaren Bildungseinrichtungen bis 7.2.2021 gelten.

[Mehr dazu](#)

Verpflichtendes Kindergartenjahr

Mit 8.2.2021 ist das Fernbleiben für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr gem. § 3 Abs. 3 WfFG nicht mehr automatisch gerechtfertigt. Besucht ein Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr die Einrichtung nicht, bedarf es wieder einer individuellen Entschuldigung.

Gurgeltests – erneute Testung bereits genesener Personen

Eine Testung symptomfreier Personen, die in den letzten 6 Monaten nachweislich eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, wird seitens der Gesundheitsbehörde nicht empfohlen. Wenn Personen innerhalb von 6 Monaten nach labordiagnostischem Erstdnachweis erneut Symptome entwickeln, die mit einer Covid-19 Erkrankung in Einklang zu bringen sind und keine Alternativdiagnose gefunden werden kann, ist eine Testung gerechtfertigt.

Keine Schnelltests für Personal in Kindergärten und Kindergruppen

Im Rahmen von Screenings wie z.B. beim Staff-Testing hat sich laut der Gesundheitsbehörde gezeigt, dass der PCR-Test (Gurgeltest) eine sehr sichere Methode mit hoher Sensitivität auch bei asymptomatischen Personen ist. Hinzu kommt, dass ein positiver Antigen-Test im Screening-Einsatz (z.B. in Teststraßen) jedenfalls eine Bestätigung mittels PCR-Test erfordert. Als Nachweis zur Teilnahme an den verpflichtenden Berufsgruppentestungen werden nicht von berechtigtem Personal durchgeführte Antigen-Schnelltests, sog. Selbsttests, gemäß den derzeit gültigen bundesrechtlichen Regelungen nicht anerkannt.

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann

